

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-1972-4/89

Wien, 12. September 1989

Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeine Warenbörse und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz - BörseG)

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	65 GE 9 SP
Datum:	14. SEP. 1989
Verteilt	15. 9. 89 Mitterhamer

Dr. Pötzl

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Lavicky
Dr. Lavicky
Senatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**
 Adresse **1082 Wien, Rathaus**
 Telefonnummer **42800-4229**

MD-1972-4/89

Wien, 12. September 1989

Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeine Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz - BörseG)

zu Zahl 24 1001/48-V/14/89

**An das
Bundesministerium
für Finanzen**

Auf das Schreiben vom 8. August 1989 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Grundsätzlich wird die Auffassung vertreten, daß der im Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen enthaltenen Organisationsform einer öffentlich-rechtlichen Börse der Vorzug zu geben ist. Diese Ansicht liegt vor allem in der durch diese Organisationsform eher gewährleisteten Rechtsicherheit, wie sie sich durch die Möglichkeit der Erlassung von Verordnungen und Bescheiden sowie der Preisfeststellung in Form von amtlichen Kursen durch die im Börsegesetz vorgesehenen Organe ergibt, begründet. Außerdem erweist sich der Österreichische Finanzmarkt wegen seiner relativ geringen Größe als nicht geeignet, mehreren Börsen, deren Er-

- 2 -

richtung bei einer Organisation auf privater Basis durch Börsenvereine möglich erscheint, Platz zu bieten.

Aus den dargelegten Gründen konnte eine Beurteilung der einzelnen Regelungen des Alternativentwurfes des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten entfallen. Es darf jedoch in Erwägung gestellt werden, die im Alternativentwurf enthaltene Legaldefinition in den Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen aufzunehmen. Auch eine Erweiterung des Handelsgegenstandes der Wertpapierbörsen, insbesondere um "andere Wertrechte", wäre wünschenswert.

Einzelne Bestimmungen des vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Gesetzentwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 7:

Um allfällige Mißverständnisse durch die in Abs. 1 erfolgte Zitierung des § 1 Abs. 1 - die Begriffsbestimmungen der einzelnen Börsen(arten) erfolgen nämlich in den Absätzen 2 und 3 des § 1 - zu vermeiden, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "An Wertpapierbörsen sowie an allgemeinen Warenbörsen ist ein Wahlausschuß einzurichten, ...".

Zu § 7 Abs. 2:

Nach dem Wortlaut dieser Gesetzesstelle sind die Zuständigkeiten des Exekutivausschusses taxativ aufgezählt. Im Hinblick darauf, daß z.B. im § 20 Abs. 3 oder in den §§ 78 ff andere Agenden des Ausschusses festgelegt werden, erscheint eine Formulierung wie: "2. ... ein Exekutivausschuß, der unbeschadet der in diesem Gesetz weiters normierten Aufgaben für die Erlassung ..." zweckmäßig.

- 3 -

Zu § 7 Abs. 3:

Es sollte auch klargestellt werden, ob die im Berufungsverfahren nicht stimmberechtigten Ausschußmitglieder bei der Ermittlung der Beschlußfähigkeit der Vollversammlung einzurechnen sind.

Zu § 8 Abs. 1:

Wie die Mindestanzahl wäre auch eine - nicht zu hohe - Höchstanzahl festzulegen, um bereits gesetzlich sicherzustellen, daß für den Fall einer Berufung in der Vollversammlung letztlich nicht weniger stimmberechtigte Personen letztinstanzlich entscheiden als im betreffenden Ausschuß.

Zu § 9:

Hier dürfte insofern ein Redaktionsfehler vorliegen, als nämlich gemäß Abs. 1 leg.cit. von 2-4 Vizepräsidenten gesprochen wird, während gemäß Abs. 2 zweiter Satz eine Regelung dafür getroffen werden soll, wenn "auch beide Vizepräsidenten verhindert" sind. Die entsprechende Formulierung könnte daher wie folgt lauten: "Sind auch alle Vizepräsidenten verhindert, ..." .

Zu § 22:

Im § 22 sind die Verpflichtungen der Börsemitglieder und zwar sowohl einer Wertpapier- als auch einer allgemeinen Warenbörse festgelegt. Sofern dies in dieser Form gewollt ist, ergeben sich in Zusammenhang mit verschiedenen Bestimmungen des § 19 Doppelfestlegungen. Gemäß Z 3 leg.cit. haben Börsemitglieder mindestens einen Börsebesucher an die Börse zu entsenden. Eine gleichartige Verpflichtung - sieht man davon ab, daß in diesem Fall die Entsendung unverzüglich

- 4 -

zu erfolgen hat - besteht für Mitglieder einer Wertpapierbörsen gemäß § 19 Abs. 4 Z 2. Anlaß zu Unsicherheiten gibt auch die Bestimmung des § 22 Z 4, die hinsichtlich der "Sicherheiten" auf die für die Wertpapierbörsen bereits festgelegte Bestimmung des § 19 Abs. 1 - sollte richtig § 20 (1) lauten - verweist, hinsichtlich der "vorgesehenen Kautio[n]en" jedoch keinen Verweis auf andere Stellen des Gesetzes enthält.

Unbeschadet der Ausführungen in den Erläuterungen, daß nämlich für eine strafgesetzliche Pönalisierung der Insidergeschäfte derzeit noch nicht der Zeitpunkt gekommen zu sein scheint, wäre doch einer gesetzlichen Regelung hinsichtlich des Verbotes usw. von Insidergeschäften der Vorzug vor der derzeitigen Regelung zu geben.

Zu § 31 Abs. 1 zweiter Satz:

Da eine Überprüfbarkeit nach der derzeitigen Form kaum möglich ist, wird empfohlen, derartige Geschäfte nur dann zu untersagen, wenn "der begründete Verdacht vorliegt", daß sie "nur zum Scheine usw." dienen. Dies würde auch zu einer Harmonisierung innerhalb des Gesetzentwurfes führen, da § 41 Abs. 2 Z 7 es Börsensensalen untersagt, "Geschäfte zu vermitteln, bei denen der begründete Verdacht vorliegt ...".

Zu § 33 Abs. 2:

Unklar erscheint die Normierung der Unzulässigkeit des Einwandes von Spiel und Wette beim hier genannten Handel an ausländischen Wertpapierbörsen. In diesem Zusammenhang könnte auch in § 1 eine dahingehende Klarstellung erfolgen, daß das vorliegende Gesetz nur auf Börsen im Inland Anwendung zu finden hat.

- 5 -

Zu § 38:

Es fällt auf, daß unter den hier genannten Gründen jener nach § 54 leg.cit. fehlt, während für die Börseräte (§ 4) sowie die Börsebesucher (§ 24) eine begangene Verwaltungsübertretung nach § 54 leg.cit. sehr wohl zur Enthebung usw. führt. Eine Harmonisierung erschiene geboten. Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß im § 4 und im § 24 unterschiedliche Diktio[n]en ("bestraft" bzw. "verurteilt") verwendet werden, die Anlaß zu Mißverständnissen geben könnten.

Zu § 41 Abs. 2 Z 3:

Es wird darauf verwiesen, daß Sparkassen keinen Aufsichtsrat sondern einen Sparkassenrat als Aufsichtsorgan haben.

Zu § 49:

Hier gelten die Ausführungen zu § 38.

Zu § 51 Abs. 3 Z 2:

Eine nähere Determinierung der "fachlichen Eignung" wäre wünschenswert.

Zu § 54 Abs. 2:

Hier dürfte es sich um einen Schreibfehler handeln, da es richtig "§ 53" lauten müßte.

Zu § 62 ff:

Als Vermittler werden gemäß dem Klammerausdruck Sensale und die dort genannten freien Makler definiert. Während in den Bestimmungen der §§ 62 ff überwiegend die "Vermittler" als Normadressaten angesprochen werden (Eintragung in die

- 6 -

Bücher, Schlußnote etc.), legen z.B. die Abs. 4 und 5 des § 64 Verpflichtungen lediglich für die Börsensensale, also nur für bestimmte Vermittler (ebenfalls beim Anonymgeschäft gemäß § 65), fest.

Zu § 84 Abs. 4:

Nicht ganz verständlich erscheint die Möglichkeit, dem österreichischen Publikum bei der amtlichen Notierung auch an einer oder mehreren ausländischen Börsen weniger Information zukommen zu lassen, insbesondere da nur schwer einsichtig ist, daß Informationen zwar für einen ausländischen Anleger wichtig, für einen Österreicher jedoch ohne Bedeutung sein könnten.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß der vorliegende Entwurf aus sprachlichen und redaktionellen Gründen an einigen Stellen einer Überarbeitung bedarf. Es sind in diesem Zusammenhang folgende Bestimmungen anzuführen:

Im § 3 (2) Z 62 sollte es "Die Amtsperiode der Börseräte, welche mindestens ..." lauten.

Im § 6 (4) wäre der Begriff "Geheimnisse" durch einen zutreffenderen Ausdruck zu ersetzen.

In den §§ 11 (2) und 12 (2) Z 5 sollte ebenso wie im § 6 (2) Z 3 von Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung gesprochen werden.

Im § 12 (1) wäre die Anzahl der Stellvertreter des Generalsekretärs zu begrenzen.

§ 36 (1) sollte lauten: "Die Kursfeststellung der an der Warenbörse ..."

Im § 39 (1) sollte es "... die aus dem Börsekommissär als Vorsitzendem." lauten.

- 7 -

§ 49 (1) Z 6: "... hiedurch verhindert war."

§ 50 (2) Z 1 sollte lauten: "... wegen eines Dienstver-
gehens ..."

§ 71 (1) sollte lauten: "... im geregelten Freiverkehr
gehandelte Wertpapiere ..."

§ 71 (2): "... für die Aufnahme eines Wertpapieres ..."

§ 74 (3) Z 1 sollte lauten: Ein, die Eintragung des Emit-
tenten enthaltender Registerauszug, der nicht älter als
vier Wochen sein darf;

§ 81 (4): "... ein Prospekt veröffentlicht wurde, der
den Anforderungen ..."

§ 85 (2) Z 2: "... die Ausübung von Bezugs-, Umtausch-
und Wandlungsrechten ..."

§ 87 (1): "... vor allem Kapitalerhöhungen und -her-
absetzungen ..."

§ 87 (3) sollte lauten: "Die im Abs. 2 genannten Berichte
sind unverzüglich, der Geschäftsbericht sowie der Inhalt
... "

§ 89 (1): "Aktiengesellschaften, deren Aktien amtlich notie-
ren ..."

§ 89 (1) 2. Satz sollte lauten: "Der Zwischenbericht muß
innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Berichtshalbjah-
res"

Im § 93 (1) wäre die doppelte Textzeile ("... ab dem Zeit-
punkt, zu dem der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung

- 8 -

von dem Erwerb oder der Veräußerung Kenntnis hatte ...") zu streichen.

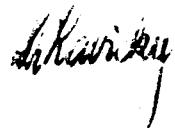
§ 94 Z 8: "... anstelle der im § 93 Abs. 1 angeführten ..."

§ 95 (1): "... von früher veröffentlichten ..."

§ 98 (1) Z 10: "... von den von ihnen gehaltenen ..."

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine gleichlau-
tende Stellungnahme ergeht an das Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Lavicky
Senatsrat

Nachrichtlich an:

1. alle Ämter der Landesregierung
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MDZ
4. MA 4
5. MA 5
(zu MA 5 - Mi 465/89)
6. MA 62
7. MA 63